

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: „ITnet Thüringen“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Erfurt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- 1) Der Verein vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, gewerblichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Land Thüringen und dem Bund, gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- 2) Der Verein sorgt für eine ausgewogene Vertretung der IT-Branche Thüringens unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage mittelständischer Unternehmen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit durch aktive Pressearbeit und Marketing
 - die politische Interessenvertretung in Thüringen
 - die Vertretung der Branche gegenüber Messegesellschaften, anderen Verbänden und gesellschaftlichen Akteuren
 - die Organisation von Erfahrungsaustauschen zwischen Fach- und Führungskräften der Branche durch fachspezifische Veranstaltungen im Land Thüringen bzw. bundesweit als Ländervertretung Thüringens
 - die Bereitstellung einer Informations-, Kommunikations- und Kooperationsplattform für die Mitglieder
 - die Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen
 - Zusammenführung von Wirtschaft und Bildung zur Verbesserung der Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung
 - die Erarbeitung und Pflege eines Thüringer IT-Leistungskataloges, in dem das Potential der IT-Branche im Freistaat im Allgemeinen sowie der Mitglieder im Besonderen dargestellt werden
 - die Förderung der technologischen Entwicklung und der Standardisierung, die Förderung und die Entwicklung von Märkten der Informations- und Kommunikationswirtschaft.
- 4) Der Verein strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen an, insbesondere mit der Landesregierung und den Behörden, sowie mit Hochschulen, Großforschungseinrichtungen, Technologietransfer-Stellen, Kammern, Verbänden und allen an wirtschaftlichen und technologischen Fragen interessierten Institutionen Thüringens und des Bundes.

- 5) Der Verein kann ähnliche Einrichtungen gründen oder sich an den Gesellschaften beteiligen, deren Zweck den Vereinszielen dienlich ist. Die Verwirklichung des Satzungszweckes kann auch dadurch bewirkt werden, dass der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen kooperiert. Der Verein arbeitet mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, Instituten und Unternehmen auf dem Gebiet der Informationstechnologie zusammen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können selbstständige Unternehmer oder Unternehmen der IT-Branche mit Sitz in Thüringen werden. Die Abgrenzung zu anderen Branchen erfolgt dabei anhand der jeweils aktuellen Definition der IT-Branche. Mitglied kann werden, wer im Hauptberuf Hersteller oder Dienstleister im IT-Bereich ist und den Großteil seines Umsatzes damit erzielt. Die Mitgliedschaft juristischer Personen soll durch deren leitende Angestellte ausgeübt werden.
- 2) Die Mitgliedsunternehmen sollten mindestens drei Jahre am Markt agieren, einen Jahresumsatz von mindestens 250.000 EUR erzielen und mindestens 5 Mitarbeiter haben. Für Unternehmen unterhalb dieser Schwellwerte können Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Gleiches gilt für IT-nahe Dienstleister.
- 3) Unternehmen der IT-Branche mit Sitz in Thüringen können innerhalb von drei Jahren nach deren Gründung (Startups) unbeschadet der Regelungen des § 3 2) Mitglied werden. Sofern das Unternehmen ein Alter von drei Jahren erreicht hat, gelten die Regelungen des § 3 2).
- 4) Natürliche und juristische Personen, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gem. § 3 1) und 2) nicht erfüllen, aber die Ziele des Vereins unterstützen und eine Niederlassung in Thüringen haben, können assoziierte Mitglieder werden. Die assoziierte Mitgliedschaft beinhaltet das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie Informationen zu erhalten, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand kann darüber hinaus öffentlichen Institutionen, Verbänden, Vereinen und anderen Organisationsformen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, den Vereinszweck nach § 2 aber fördern, auf Antrag eine ordentliche Mitgliedschaft einräumen.
- 6) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Beitritt wird durch Zusendung einer Aufnahmebestätigung wirksam.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu richten an den Vorstand des Vereins.
- 8) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat; ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit einem fälligen Beitrag länger als 3 Monate ganz oder teilweise in Zahlungsverzug ist und wenn ihm der Ausschluss vorher in Textform angedroht wurde. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und verbindlicher Wirkung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- 9) Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht nach § 6 (4); sie sind gleichzeitig von der Verpflichtung der Zahlung eines Beitrages befreit. Die Einordnung in den Status „Ehrenmitglied“ erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung bestimmt. Für die Höhe des Beitrags kann zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert werden, es kann auch danach unterschieden werden, ob das Mitglied eine Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts ist, gemeinnützig oder nicht, bei Unternehmen auch nach der Umsatzsumme.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks unterstützt. Die Zusammensetzung, die innere Ordnung und die Aufgaben und des Beirats werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-mail-Adresse) gerichtet ist.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dieses für erforderlich halten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben. Der Vorstand kann auch bestimmen, dass Abstimmungen mit geeigneten elektronischen Verfahren durchgeführt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Ist eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung Mitglied des Vereins, kann vom Versammlungsleiter die Darlegung der Vertretungsmacht oder einer gültigen Bevollmächtigung durch geeignete Dokumente und Nachweise eingefordert werden.

- 5) Sofern sich aus dieser Satzung oder zwingenden Vorschriften nichts anderes ergibt, bedarf jeder Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und damit Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 (1)
 - b) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen, sowie über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - c) Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes
 - d) Bestellung zweier Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Entscheidung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Plan über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
 - g) Erlass der Beitragsordnung und Bestimmung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen - insbesondere auch über die Änderung des Zwecks des Vereins - mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Zum Mitglied des Vorstands kann jede volljährige natürliche Person gewählt werden, deren Unternehmen Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand ohne Festlegung der Vorstandsämter; der Vorstand wählt sodann in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung bestimmt werden.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender.
- 3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Werktagen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
- 4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden, stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- 5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Aufstellung des Planes über die Verwendung der finanziellen Mittel,
- b) die Führung des Vereins und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern,
- c) die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- e) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Vereins,
- f) die Erstellung des jährlichen Maßnahmeplanes,
- g) die Beschlussfassung über Vorlagen an die Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
- h) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- i) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Über die Einsetzung oder Auflösung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. An einer Arbeitsgruppe können alle interessierten ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Eine Arbeitsgruppe kann auch Ehrenmitglieder oder externe Experten aufnehmen. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Obmann, der jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht erstattet. Dieser Bericht wird protokolliert.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1) In den ersten sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres soll jeweils eine Rechnungsprüfung durch zwei Rechnungsprüfer erfolgen. Im Rahmen dieser Rechnungsprüfung soll die Verwaltung des Vereinsvermögens geprüft werden, insbesondere:
 - a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 - b) Prüfung der richtigen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben,
 - b) Prüfung des ordnungsgemäßen Eingangs der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Überprüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - d) Prüfung des Vereinsvermögens
 - e) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 12 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) eigenerwirtschaftete Mittel,
 - b) sonstige Zuwendungen,
 - c) öffentliche Fördermittel.
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation und Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden, indem es auf eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts mit der Auflage übertragen wird, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Vollmacht

Der erste Vorstand des Vereines wird hiermit von jedem Gründungsmitglied – befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB – bevollmächtigt, vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, soweit dies erforderlich oder zweckdienlich ist, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereins abzuhelpfen. Zur Vertretung sind je zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt.

Diese Satzung wurde am 28.05.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereines in Erfurt beschlossen.

Erfurt, 28.05.2019